

# SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS. 6 (BBauG) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 58

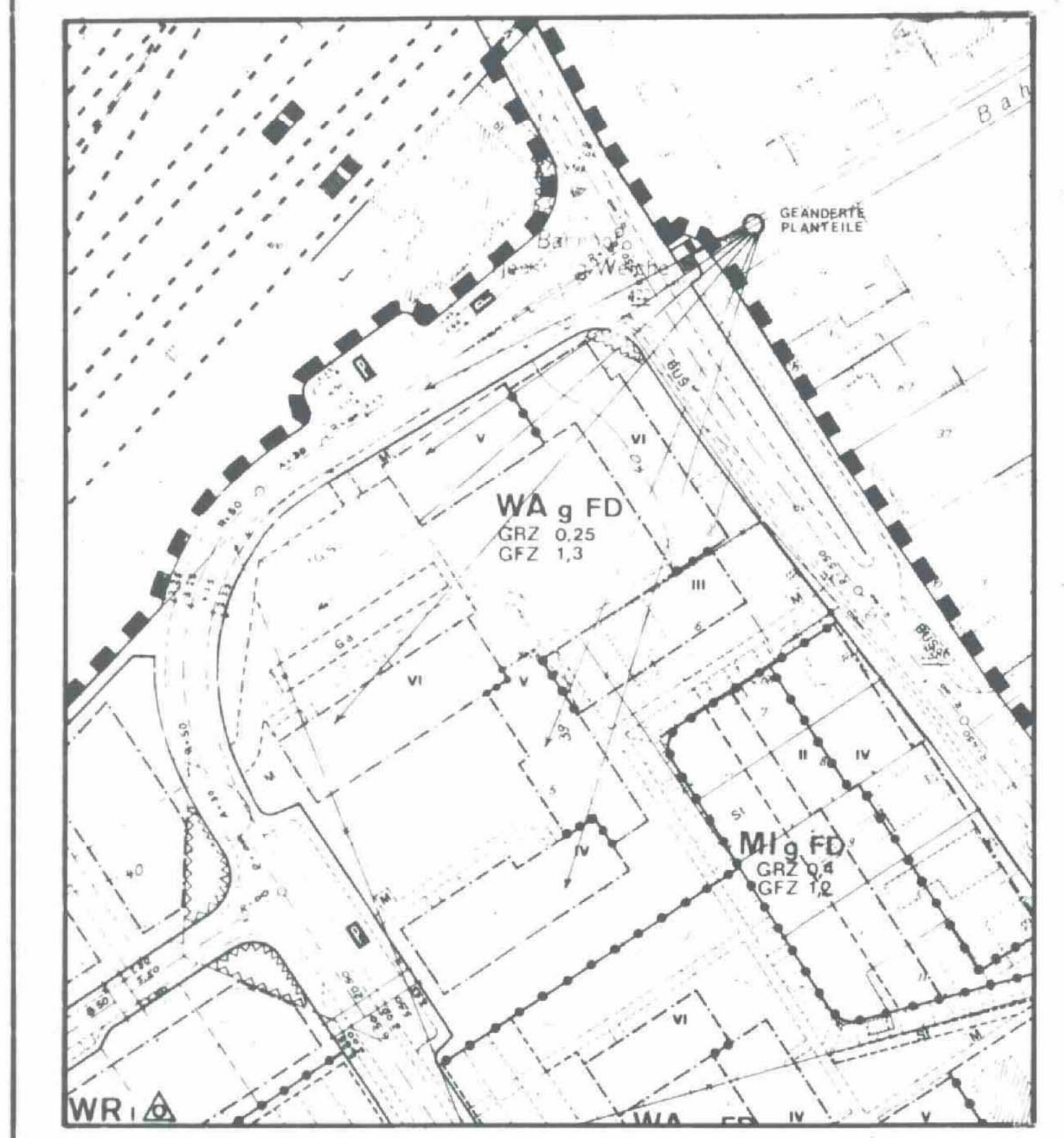
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER NIKOLAUS-MATTHIASEN-STRASSE, DEM FUSSWEG NÖRDLICH DES REGERÜCKHALTEBECKENS, DER NORDÖSTLICHEN GRENZE DES SPIEL- UND BOLZPLATZES UND DEM FUSSWEG LÄNGS DER BAHN.

AUFGUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) SOWIE DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (VOVBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (VOVBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 18.6.1981 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 58 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

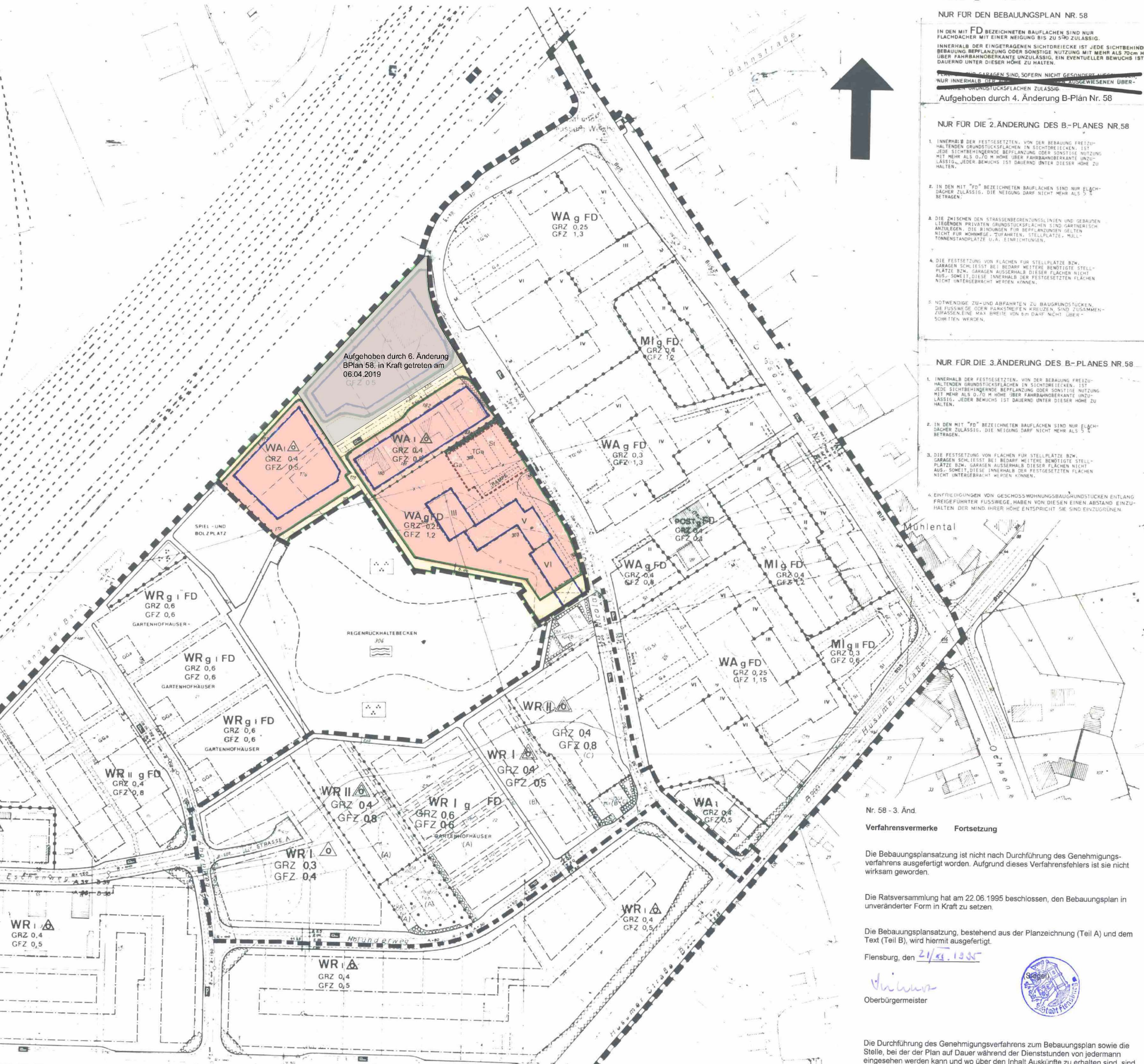
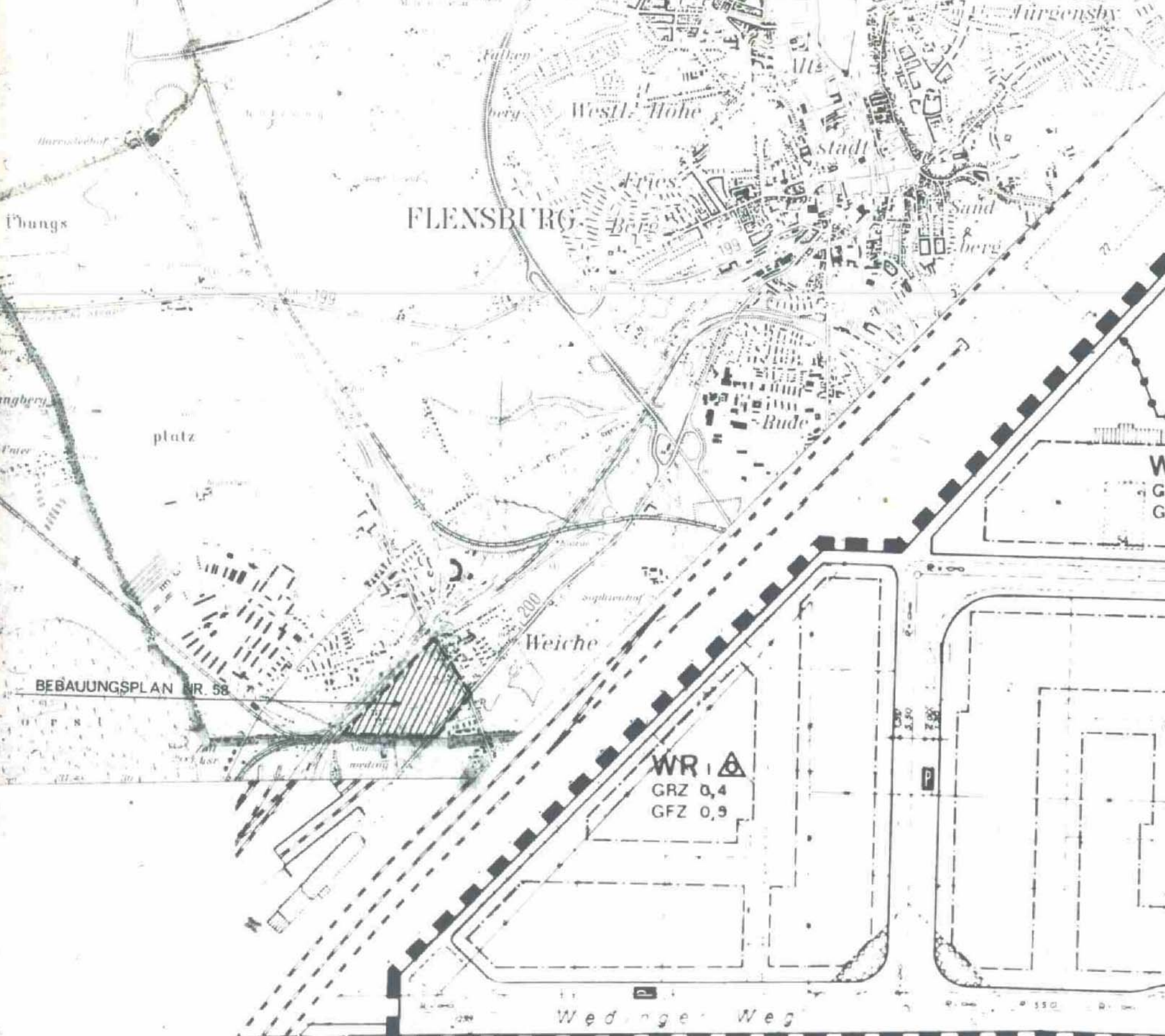
### SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58

AUFGUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1980 WIRD NACH BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 28. SEPTEMBER 1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS § 10 BBauG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN.



FLENSBURG AM 9. NOVEMBER 1972  
OBERBÜRGERMEISTER GEZ. ADLER  
STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT  
STADTBAURAT GEZ. BURKHORN

### ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:25 000



## TEIL B - TEXT

### NUR FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 58

IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFÄCHEN SIND NUR FLÄCHEN MIT EINER WEITUNG BIS ZU 10% ZULÄSSIG.  
INNERHALB DER EINGETRAGENEN SICHTREICHKEIT IST JEDE SICHTBEHINDERnde BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 2,00 M HOHE ÜBER FAHRBAHNERKANTE UNZULÄSSIG, EIN EVENTUELLEN BEWUCHS IST DAHER UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

### NUR FÜR DIE 2. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 58

1. INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IN SICHTREICHKEIT IST JEDE SICHTBEHINDERnde BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 2,00 M HOHE ÜBER FAHRBAHNERKANTE UNZULÄSSIG, JEDE BEWUCHS IST DAHER UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.
2. IN DEN MIT "FD" BEZEICHNETEN BAUFÄCHEN SIND NUR FLÄCHEN MIT EINER WEITUNG BIS ZU 10% ZULÄSSIG.
3. DIE ZWISCHEN DEN STRASSENDECKUNGSLINIEN UND GEBÄUDEN LIEGENDE PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GÄRTEN FÜR NUR FÜR WOHNE- ZUFÄHREN, STELLPLATZ, HALL, SONNENPLATZ U.S. EINZURÜCKEN.
4. DIE FESTSETZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ BZW. GARAGEN SCHLIESST BEI BEDARF WEITERE BENÜTZTE STELLPLATZ BZW. GARAGEN AUSSERHALB DIESER FLÄCHEN NICHT AUS, SOMIT DIESE INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT UNTERSCHREITET WERDEN KÖNNEN.
5. NOTWENDIGE ZU- UND ABFAHRTEN ZU BAUGRUNDSTÜCKEN, DIE FÜR DIESE ODER EINERLEINEN ANLAGE UND ZUSAMMENFÜRASSUNG WÄHREND DER BAUZEIT NUR DURCH DIESE FLÄCHEN ZUFÄHREN SIND, MÜSSEN SICH AN DIESER HOHE HALTEN.

### NUR FÜR DIE 3. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 58

1. INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IN SICHTREICHKEIT IST JEDE SICHTBEHINDERnde BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 2,00 M HOHE ÜBER FAHRBAHNERKANTE UNZULÄSSIG, JEDE BEWUCHS IST DAHER UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.
2. IN DEN MIT "FD" BEZEICHNETEN BAUFÄCHEN SIND NUR FLÄCHEN MIT EINER WEITUNG BIS ZU 10% ZULÄSSIG.
3. DIE FESTSETZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ BZW. GARAGEN SCHLIESST BEI BEDARF WEITERE BENÜTZTE STELLPLATZ BZW. GARAGEN AUSSERHALB DIESER FLÄCHEN NICHT AUS, SOMIT DIESE INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT UNTERSCHREITET WERDEN KÖNNEN.
4. ENTFERNDUNGEN VON GESCHOSSENBILDUNGSSTÜCKEN ENTLANG FREGEFÜHRTER FUSSWEGE, HABEN VON DIESEN EINEN ABSTAND EINZUHALTEN, DER WENIGSTENSO DIE HOHE ENTSPRICHT, DIE SICH ERGEBT.

Nr. 58 - 3. Änd.  
Verfahrensvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplansatzung ist nicht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens ausgefertigt worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 24.9.1995  
*[Signature]*  
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 17.01.1996  
*[Signature]*

ZEICHENERKLÄRUNG		
1. PLANFESTSETZUNGEN		
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAG
WS	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WR	KLEINWOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
WR	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
MD	DORFGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
MI	MISCHGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
MK	KERNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BBauG
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG
SW	WOCHENHAUSEN	§ 10 BBauG
SO	SONNENGEBIETE	§ 11 BBauG
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE	
	SCHULE	
	KRANKENHAUSEN	
	THEATER	
	JUGENDHEIM / JUGENDWOHNHEIM	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLE/BAD	
	KINDERSTÄTTEN, KINDERKARTEN	
	SCHUTZHAUM	
	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	PARKANLAGE	
	ZIELPLATZ	
	HAUSPLATZ	
	FRISCHLICH	
	GRABFELDKARTEN	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE ANWARTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWARTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG
	ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND BUSCHGRUPPE	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG
	ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND BUSCHGRUPPE ZU PFLANZENDER BAUM BUSCHGRUPPE	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSTÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BBauG
	GESCHOSSENBILDUNGSSTÜCKEN MIT FÜR DIE ANWARTSCHAFT UND DEN VERKEHR UNZUGANGENDE ZUFÜHRUNGSSTRECKEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR	
	STELLPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
	GÄRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG
	TERRASSEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
	ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58	§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BBauG
	ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES 2. ANFORDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 58	§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BBauG
	ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES 3. ANFORDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 58	§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BBauG
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTEN GRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 31 BBauG
	GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 32 BBauG
	BAUMASSENAHLE	§ 9 Abs. 1 Nr. 33 BBauG
	BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 34 BBauG
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 35 BBauG
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 36 BBauG
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
	NUR HAUSENGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIEN	
	BAUGRENZEN	
	2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GEBÄUDE	
	KUNSTIC WEGFÜHRENDE GEBÄUDE	
	DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN	
	AUSKARTEGIERUNGEN	
	STRASSEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSGRENZEN	
	VORGEZEICHNETE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	STRASSEN	
	MULTIPLIKATIONSSTRASSEN	
	GEHWEGBELEGUNGEN	
	3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	ÜBERNAHMEN VON FLURSTÜCKSGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 37 BBauG
	MULTIPLIKATIONSSTRASSEN	
	STRASSEN	
	STRASSEN	

BECHLUSSE ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 28. SEPTEMBER 1972  
 BECHLUSSE DER RATSVERSAMMLUNG VOM 22.06.1995  
 ENTWORFEN UND AUSGESTELLT NACH DEN ANFORDERUNGEN DER GRUNDGESETZES VOM 22.06.1995  
 FLENSBURG DEN 16.7.1981  
 KATASTERAMT FLENSBURG  
 REG. VERM. DIREKTOR  
 3.8.1981  
 STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT  
 FLENSBURG DEN 07. JAN. 1982  
 STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT  
 FLENSBURG DEN 20.10.1981  
 STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT  
 FLENSBURG DEN 10.11.1981  
 STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT  
 FLENSBURG DEN 17.01.1996  
 STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT

**ENTWURF ZUM**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 58**  
 MASSTAB 1:1000  
 FLUR B 39  
 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER NIKOLAUS-MATTHIASEN-STRASSE, DEM FUSSWEG NÖRDLICH DES REGERÜCKHALTEBECKENS, DER NORDÖSTLICHEN GRENZE DES SPIEL- UND BOLZPLATZES UND DEM FUSSWEG LÄNGS DER BAHN.